

1. Änderung der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Ludwigslust für die Förderung junger Familien bei der Bauplatzfinanzierung

Die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust hat in ihrer Sitzung am 17.12.2015 folgende 1. Änderung der Zuwendungsrichtlinie für die Förderung junger Familien bei der Bauplatzfinanzierung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen Zuwendungsziel

Die Stadt gewährt jungen Familien mit Kindern Zuwendungen für den Kauf gemeindlicher Baugrundstücke im Stadtgebiet von Ludwigslust. Der Kauf wird gefördert, um jungen Familien den Erwerb von Baugrundstücken und damit die Errichtung eines Eigenwohnheims zu erleichtern und somit dauerhaft die Ansiedlung junger Familien in Ludwigslust zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden im Rahmen dieser Richtlinie, dem allgemeinen Gemeindefinanzierungsrecht und der Gemeindeordnung (Teil der Kommunalverfassung M-V) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu in den jeweils geltenden Fassungen gewährt.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle jungen Familien mit Kind/ Kindern (kurz: junge Familie), welche unter die in Ziff. II Nr. 1-3 genannten Voraussetzungen fallen. Nichteheliche Lebenspartnerschaften mit Kind/ Kindern die zusammenleben, alleinerziehende Mütter und Väter mit Kindern, die die in Ziff. II Nr. 1-3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind jungen Familien mit Kind/ Kindern gleichgestellt. Adoptierte Kinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

II. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kauf eines gemeindlichen Grundstückes soll gefördert werden, wenn:

- a) es sich beim Käufer um eine junge Familie nach den Bestimmungen dieser Richtlinie handelt.
- b) Es gesichert ist, dass die junge Familie ihren Wohnsitz in der Stadt Ludwigslust beibehält oder nach Bau des Eigenheims nach Ludwigslust verlegt.
- c) die Zuwendung durch die zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt ist.

Die Stadtvertretung entscheidet über die jährliche Zuwendung im Rahmen des Haushaltsplanes. Über eine Einzelförderung entscheidet der Hauptausschuss. Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf eine Förderung im Einzelfall besteht nicht.

Die Förderung eines Grundstückes ist ausgeschlossen, wenn diese der Zielstellung dieses Zuwendungsprogramms zuwider läuft.

2. Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen

Der Kauf eines gemeindlichen Grundstückes soll gefördert werden,

- a) Wenn es sich beim Käufer um eine junge Familie handelt, eine junge Familie wird dann angenommen, wenn mindestens ein Kind unter 14 Jahre alt ist.

- b) Gefördert werden nur junge Familien die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses den Hauptwohnsitz der Familie in der Stadt haben, oder beabsichtigen, ihren Hauptwohnsitz innerhalb zwei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages in die Stadt zu verlegen.

3. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Selbstnutzung des zu errichtenden Eigenheims muss mindestens 10 Jahre betragen. Eine Selbstnutzung im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn das Eigenheim als Hauptwohnsitz i. S. d. Meldegesetzes den jungen Familien dient und dieses nicht vermietet wird.

III. Zuwendungsart und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als einmaliger pauschaler Zuschuss gewährt.

2. Höhe der Zuwendung

Bei Erwerb eines städtischen Baugrundstückes gewährt die Stadt Ludwigslust eine Förderung bis zu einer max. Fläche von 700m². Die Höhe der Förderung staffelt sich wie folgt:

- für 1 Kind bis 10 Jahre beträgt die Förderung 10% des Grundstückskaufpreises
- ab dem 2. Kind bis 10 Jahre beträgt die Förderung 15% des Grundstückskaufpreises.

3. Abrechnung der Förderung

Die Zuwendung in der Ziff. III Nr. 2 gewährten Höhe wird mit dem Kaufpreis verrechnet.

Werden nach Fertigstellung Tatsachen bekannt, die den Regelungen der Familienförderung entgegenstehen, ist die Stadt Ludwigslust vor Ablauf der zweijährigen Frist berechtigt, die bereits ausgezahlte Förderung zurückzuverlangen.

4. Rückzahlungsverpflichtung

Wird die Selbstnutzung von 10 Jahren unterschritten und erfolgt ein vorzeitiger Wechsel des Hauptwohnsitzes der jungen Familie oder minderjähriger Kinder, aufgrund deren eine Förderung erfolgte, oder ist der Verkauf des Eigenheims am Dritte vollzogen, ist die Förderung ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Die Rückzahlung ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr nach Abschluss des Kaufvertrages in dem die Begünstigung zugrunde liegenden Personen (Antragsteller/ Kinder) ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Ludwigslust beibehalten um 1/10.

Die Zuwendung ist auch in voller Höhe zurückzuerstatten, wenn die (auswärtige) junge Familie ihren Hauptwohnsitz nicht innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages nach Ludwigslust verlegt hat.

IV. In-Kraft- Treten

Die 1. Änderung der Förderrichtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ludwigslust, den 24.05.2016

gez. Reinhard Mach
Bürgermeister